

Bedingungen für den Datenträgeraustausch

(Stand: 15. November 2016)

I. Leistungsumfang

1. Bank und Kunde vereinbaren, dass der Kunde Zahlungsaufträge auch mittels Datenträger und Begleitzettel bei der Bank einreichen kann.
2. Die Bank nimmt Dateien mit
 - SEPA-Überweisungen,
 - SEPA-Lastschriftinzug,
 - Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und in fremden Währungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Überweisungen und Scheckzahlungen) („DTAZV-Zahlungen“) entsprechend Anlage 3 des EBICS-Standards für die Datenfernübertragung auf Disketten im Format 3,5“ oder CD-ROM („Datenträger“) oder einem anderen gesondert vereinbarten Medium entgegen. Sie stellt dem Kunden und/oder dem Kontobevollmächtigten Datenträger mit Informationen zu Kontobewegungen (z. B. Gutschriften und Belastungen) zur Verfügung, sofern dies zwischen der Bank und dem Kunden gesondert vereinbart wurde.
3. Die Dateien müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Datenformaten des auf der Website www.ebics.de veröffentlichten Formatstandards („EBICSStandards“) entsprechen. Für die Verwendung von Schlüsseln zur Kennzeichnung der Zahlungsart sowie Weisungsschlüsseln für DTAZV-Zahlungen gelten die ebenfalls auf der Website www.ebics.de veröffentlichten Festlegungen.
4. Der Kunde kann pro Datenträger nur eine Datei mit SEPA-Überweisungen, SEPA-Lastschriften, ELV-Lastschriften oder DTAZV-Zahlungen einreichen.

II. Auftragserteilung durch den Kunden

1. Vor Anlieferung eines Datenträgers an die Bank hat der Kunde die Belegung der Datenfelder nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formats gemäß den EBICS-Standards sicherzustellen. Der Kunde hat im Begleitzettel die Summe der Beträge anzugeben und in der Datei das Datenfeld „Control Sum“ mit der Summe der Beträge aus den Datenelementen „InstructedAmount“ zu belegen. Abweichend von der Regelung in Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen ist die Angabe des Datenfelds „Control Sum“ verpflichtend.
2. Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel autorisiert der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist für die Einreichung des Begleitzettels den Auftrag, die auf dem Datenträger enthaltenen Überweisungs- oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Der Begleitzettel muss die Mindestangaben gemäß Anlage 1 enthalten.
3. Der Kunde ist verpflichtet, eine Kopie der auf dem Datenträger gelieferten Datei zu erstellen und mindestens für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen ab Einlieferung bzw. ab Ausführungsdatum vorzuhalten und auf Anforderung der Bank auf einem besonders gekennzeichneten Duplikatsdatenträger zu liefern.

III. Rückruf

1. Der Rückruf eines Datenträgers ist ausgeschlossen, sobald die Bank mit dessen Bearbeitung begonnen hat. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich.
2. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrags mitzuteilen.
3. Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für Zahlungsdienste).

IV. Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

1. Die Bank prüft die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß den EBICS-Standards und die Berechtigung zur Auftragserteilung. Die ordnungsgemäße Autorisierung der per Datenträger eingereichten Auftragsdaten anhand des übermittelten Begleitzettels ist wie folgt zu prüfen:
 - 1.1 Prüfung bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriftinzügen
Geprüft wird die Übereinstimmung der auf dem Begleitzettel angegebenen „Anzahl der Zahlungssätze“ mit der Summe der Zahlungssätze in der Datei. Ferner muss die im Begleitzettel genannte Summe der Beträge mit der Summe der Beträge aus den Datenelementen „InstructedAmount“ übereinstimmen.
 - 1.2 Prüfung bei DTAZV-Zahlungen
Geprüft wird die Übereinstimmung der im Begleitzettel angegebenen „Anzahl der Datensätze T“ mit der Kontrollsumme aus Feld Z4 der Datei. Ferner werden die im Begleitzettel angegebenen Betragsummen mit der sich aus der Datei ergebenden Summe der Auftragsbeträge einer Währung verglichen, die übereinstimmen müssen. Dabei werden nur die Vorkommastellen berücksichtigt.
2. Stellt die Bank fest, dass sie einen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann oder dass gemäß Ziffer IV.1 Unstimmigkeiten zwischen dem Datenträger und dem Begleitzettel bestehen, so wird sie den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
3. Ergibt die Prüfung der Auftragsdatensätze Fehler, wird die Bank die betreffenden Datensätze nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.
4. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.
5. Die Parteien vereinbaren, dass die erhaltenen Datenträger nach Bearbeitung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Bank vernichtet werden.

V. Ausführung der Aufträge

1. Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - der Auftrag wurde gemäß Ziffer 2.2 autorisiert,
 - die Kontrollen gemäß Ziffer IV haben ergeben, dass die Auftragsdatensätze weiterverarbeitet werden könnenund
 - die Ausführungsvoraussetzungen liegen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen für Zahlungsdienste und der Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften vor.
2. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Ziffer 5.1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, sowie Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

Bedingungen für den Datenträgeraustausch – Anlage

(Stand: 15. November 2016)

Mindestinhalt des Begleitzettels

Neben der Bezeichnung „Begleitzettel belegloser Datenträgeraustausch“ sind folgende Mindestangaben erforderlich.

1. SEPA-Überweisung bzw. SEPA-Lastschrift einzug

Datenelement der ISO-Nachricht		
	pain.001 (Überweisung)	pain.008 (Lastschrift)
Zahlungsart	SEPA-Sammelüberweisung	SEPA-Sammellastschrift
Datei-ID	MessageIdentification	
Erstellungsdatum und -zeit	CreationDateTime	
Auftraggeber	Debtor/Name	Creditor/Name
Sammlerreferenz	PaymentInformationIdentification	
BIC DebtorCreditor	DebtorAgent ¹	CreditorAgent ¹
IBAN	DebtorAccount	CreditorAccount
Ausführungstermin/ Fälligkeitsdatum	Requested-ExecutionDate	Requested-CollectionDate
Anzahl der Zahlungssätze	NumberOfTransactions	
Summe Beträge	Summe der Beträge aus den Datenelementen InstructedAmount.	

2. Sammelauftrag (Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr)

	Erläuterungen/Datenelement in der DTAZV-Datei
Zahlungsart	Sammelauftrag für Auslandszahlungen (DTAZV)
Erstellungsdatum	Inhalt aus Feld Q6
Erster Ausführungstermin	Inhalt aus Feld Q8
Auftraggeber	Name und Anschrift Auftraggeber – Inhalt aus Q5
Anzahl der Datensätze T	Kontrollsumme aus Feld Z4
Summe der Beträge über alle Währungen der Datensätze T	Kontrollsumme aus Feld Z3
Auftragswährung	Angabe im ISO-Code; bei Euro-Gegenwertzahlungen (Feld T 19=91) ist die Auftragswährung EUR anzugeben
Betragssummen	Summe der Auftragsbeträge einer Währung zu Lasten der nachstehenden Kontonummer des Auftraggebers (nur Vorkommastellen)
Kontonummer	Kontonummer für die Belastung des Auftragswerts
Kontowährung	Angabe in ISO-Code
Ausführungstermin	Nur erforderlich, sofern in einer Datei Zahlungen für unterschiedliche Ausführungstermine angegeben sind
Zu zahlende Währung	Nur bei Euro-Gegenwertzahlungen

¹ Die Angabe des BIC ist bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (z. B. Schweiz) erforderlich.